

Verilerin işlenmesine ilişkin bilgiler / Hinweis zur Datenverarbeitung

1. **Veri işleme faaliyeti sorumlusu** : Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist

Islamische Gemeinschaft Milli Görüs, Fatih Moschee Bremen e. V.

Verileri Toplayan Derneğin Adı / Name des Vereins

Stapelfeldtstraße 9, 28237 Bremen

Verileri Toplayan Derneğin Adresi / Anschrift des Vereins

2. Üyelerimizin tanımlanması, doğru hizmetinin sunulması ve iletişim kurulması amacıyla isim, adres, doğum yeri-tarihi, telefon numaraları, e-posta adresleri, tahsil durumu, mesleği, vatandaşlık durumu, bildiği yabancı diller, Üyelik Aidatı, Aidat ödeme şekli ve Banka bilgileri toplanır.

Genel Veri Koruma Tüzüğü (GVKT) madde 6, fıkra 1, bent b uyarınca veri işleme faaliyetleri, üyelik hizmetinin verilmesi amacıyla gerçekleştirilir. Ayrıca GVKT madde 6, fıkra 1, bent f yasal dayanağı uyarınca derneğin sunduğu diğer hizmetlerin tanıtımı yapılır. Kişisel verilerin reklam amacına yönelik olarak kullanılmasına her zaman itiraz edilebilir (GVKT madde 21). Reklam amacına yönelik veri işleme faaliyetlerine itiraz edilmesi durumunda, hizmet ilişkisinin bitişini takip eden 3. takvim yılı sona erdiğinde, eğer GVKT madde 6, fıkra 1, bent c uyarınca yasal bir yükümlülük sebebiyle (ör. vergi hukukunca saklama yükümlülükleri) verilerin daha uzun süre saklanması zorunluluğu yoksa, tüm veriler silinir.

Um das Mitglied zu identifizieren und zu kontaktieren werden Name, Anschrift, Geburtsdatum-Ort, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bildung, Beruf, Nationalität, Fremdsprachen, Mitgliedsbeitrag, Zahlungsart und Bankdaten erhoben. Die Verarbeitung der Daten zum Zwecke der Durchführung der Mitgliedschaft beruht auf Art. 6 Abs. 1 lit. b. DSGVO. Des Weiteren wird auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f für weitere Angebote des Vereins geworben. Der Verarbeitung für Werbezwecke kann jederzeit widersprochen werden (Art. 21 DSGVO). Sollte der Verarbeitung für Werbezwecke widersprochen werden, so werden mit Ablauf des 3. Kalenderjahres, welches auf die Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses (Bildungsangebot) erfolgt, die Daten gelöscht, es sei denn, dass gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c. DSGVO auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung eine längere Aufbewahrung nötig ist (z.B. Steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten).

3. **Veri sahibi istediği zaman sorumlu kişiden kişisel verilerinin kullanımı hakkında bilgi alma (GVKT madde 15), bunların düzeltilmesini (GVKT madde 16) veya silinmesini (GVKT madde 17) veya işleme faaliyetlerinin kısıtlanmasını (GVKT madde 18) talep etme hakkına sahiptir. Ayrıca veri sahibi veri taşınabilirliği hakkına da sahiptir (GVKT madde 20).**

Der Betroffene hat jederzeit das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).

4. **Veri koruma hukuku ihlalleri durumunda, ilgili kişi yetkili denetim otoritesine şikâyetle bulunma hakkına sahiptir. Veri koruma hukukuna ilişkin konularda yetkili denetim otoritesinin bulunduğu federal eyaletin veri koruma görevlisidir.**

Im Falle datenschutzrechtlicher Verstöße steht dem Betroffenen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde in datenschutzrechtlichen Fragen ist der Landesdatenschutzbeauftragte des Bundeslandes, in dem unser Verein seinen Sitz hat. Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit :

Bremen eyaleti veri koruma görevlisinin ismi ve iletişim bilgileri şöyledir:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit **Bremen**:

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen

Frau Dr. Imke Sommer

Arndtstraße 1

27570 Bremerhaven

Telefon: 04 21/361-2010

Telefax: 04 21/496-18495

E-Mail: office@datenschutz.bremen.de

SATZUNG

1. Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen:
IGMG - Islamische Gemeinschaft Milli Görüs, Fatih Moschee Bremen
- b) Sitz des Vereins ist Bremen
- c) Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Sodann soll er den Zusatz e.V. führen.
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Ziel und Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der islamischen Religion, sowie der Erziehung und Bildung.

Konkrete Ziele sollen sein:

- 2.1. Die Eröffnung einer Moschee falls noch nicht vorhanden.
- 2.2. Die Unterhaltung einer Moschee
- 2.3. Gewährleistung der religiösen Grundversorgung und der seelsorgerischen Betreuung, mindestens bestehend aus Freitagsgebet, Freitagsansprache, der Verrichtung des täglich fünfmaligen Gebetes in der Moschee, Festansprachen, Festtagsgebete, Festveranstaltungen, islamischen Eheschließungen, Telefonseelsorge, Krankenbesuche, Seelsorge im Strafvollzug etc.
- 2.4. Die Aus- und Weiterbildung der Muslime auf religiösem, beruflichem und schulischem Gebiet. Es soll insbesondere angestrebt werden, die Einrichtung eines Qur'ankurses und eines Religionsunterrichts jeweils für Jungen und Mädchen, als auch zur Erwachsenenbildung.
- 2.5. Einrichtung eines Sozialdienstes, der die Gemeindemitglieder in allen sozialen Belangen beraten soll, z.B. Behördengänge, Rentensachen etc.

Der Verein soll die Grundlage für ein islamisches Gemeindeleben schaffen und jeder Muslima und jedem Muslim Hilfestellungen bei der Verrichtung der religiösen Gebote geben. Der Verein soll die Verrichtung der religiösen Gebote, die die ganze muslimische Gemeinde betreffen, organisieren. Der Verein soll zur Verbesserung der Lebenssituation der Muslime beitragen. Der Verein soll die muslimische Gemeinde öffentlich vertreten. Der Verein soll die verfassungsmäßigen Rechte der Muslime schützen.

Alle Maßnahmen zur Erreichung der o.g. Ziele sollen unter Beteiligung möglichst vieler Gemeindemitglieder ergriffen werden und so miteinander kombiniert werden, dass der Verein eine geistige Heimat für alle Muslime ist und besonders die Identitätsfindung der jungen Muslime fördert.

3. Allgemeine Grundsätze der Vereinsarbeit

- 3.1 Die Vereinsarbeit soll möglichst effizient gestaltet werden. Eine möglichst sinnvolle Verteilung der Mittel soll durch Planung und Kontrolle bei der Durchführung erreicht werden.
- 3.2 Alle Mitglieder sollen sich an der Vereinsarbeit beteiligen können. Alle Aktivitätsangebote des Vereins, z.B. Bildungsangebote, Unternehmungen, Arbeitsgruppen etc., sollen für Frauen und Männer gleichermaßen bestehen.
- 3.3 Der Verein achtet und schützt die verfassungsmäßig garantierten Rechte und ist loyal gegenüber der freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- 3.4 Bei seinen Aktivitäten soll der Verein das im Qur'an verankerte Toleranzangebot gegenüber Andersgläubigen beachten (Sure 6, Vers 108), und Toleranz von Andersgläubigen fordern.
- 3.5 Der Verein soll seine Arbeit gegenüber seinen Mitgliedern und gegenüber allen Nichtmitgliedern möglichst transparent gestalten.
- 3.6 Der Verein soll eine Ghettoisierung und Isolation der Gemeinde durch geeignete Maßnahmen verhindern und die Kommunikation mit allen gesellschaftlichen Gruppen, den Nachbarn und der örtlichen Verwaltung genauso fördern wie den Gedanken der Völkerverständigung.
- 3.7 Jede Form der Gewaltanwendung oder der Aufruf zur Gewaltanwendung als Mittel der Auseinandersetzung, wird vom Verein strikt abgelehnt, anders geartetes Verhalten eines Mitgliedes, kann zum sofortigen Ausschluss führen.
- 3.8 Der Verein soll alle gesellschaftlich relevanten Themen unter islamischen Aspekten beobachten, die Mitglieder regelmäßig vom Sachstand in Kenntnis setzen und im Namen der Gemeinde zu aktuellen gesellschaftlich relevanten Zeitfragen aus islamischer Sicht Stellung nehmen.
- 3.9 Der Verein soll seine Mitglieder vor Unrecht schützen und ihnen beistehen wenn ihnen solches widerfährt, insbesondere dann, wenn ihre Grundrechte verletzt werden. Besonders zuletzt genannte Vorfälle wird der Verein dokumentieren und in geeigneter Form veröffentlichen.

4. Gemeinnützigkeit

- 4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die unter Punkt 2 beispielhaft aufgeführten Maßnahmen und Einrichtungen sind zweckorientiert und werden nicht eigenwirtschaftlich oder gewerblich betrieben. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten keinerlei Gehälter. Ihre Unkosten können angemessen vergütet werden. Ein Imam soll eingestellt werden, um die vielfältigen religiösen Aufgaben wahrzunehmen.

Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein soll sofort bei Eintragung beim zuständigen Finanzamt die Anerkennung als „gemeinnütziger Verein„ beantragen.

5. Zweigstellen

- 5.1 Der Verein soll keine Zweigstellen errichten

6. Frauenausschuss

- 6.1 Die Leiterin des Frauenausschusses wird vom Vorstand auf Vorschlag der weiblichen Vereinsmitglieder ernannt. Jedes weibliche Gemeindemitglied kann Mitglied des Frauenausschusses werden. Unter Berücksichtigung des Vereinszweckes gibt sich der Frauenausschuss selbst seine Geschäftsordnung. Der Frauenausschuss ist zur Rechenschaft gegenüber dem Vorstand verpflichtet und stimmt seine Aktivitäten mit dem Vorstand ab. Der Frauenausschuss kann keine eigenen Beiträge erheben oder Spenden entgegen nehmen; die Finanzierung seiner Aktivitäten wird durch den Vorstand sichergestellt.

Der Frauenausschuss hat unter anderen folgenden Aufgaben:

- a) Die Interessen der Frauen und Mädchen der Gemeinde beim Vorstand zu vertreten.
- b) Die Vereinsarbeit dahingehend zu kontrollieren, ob die Bedürfnisse der weiblichen Gemeindemitglieder ausreichend berücksichtigt werden, und ob Aktivitätsangebote und Bildungsangebote auch in ausreichendem Maße für Frauen zur Verfügung stehen.
- c) Unter den weiblichen Mitgliedern selbständig Aktivitäten zu entfalten, die dem Vereinszweck dienen.

7. Jugendausschuss

- 7.1 Der Leiter des Jugendausschusses wird vom Vorstand auf Vorschlag der Mitglieder unter 18 Jahren ernannt. Jedes jugendliche Gemeindemitglied kann Mitglied des Jugendausschusses werden. Der Leiter des Jugendausschusses muss jedoch volljährig sein. Die Geschäftsordnung wird unter Beteiligung der Jugendlichen vom Vorstand festgelegt. Der Jugendausschuss kann keine eigenen Beiträge erheben oder Spenden empfangen; die Finanzierung seiner Aktivitäten wird durch den Vorstand gewährleistet. Der Jugendausschuss hat unter anderen folgenden Aufgaben:

- a) Die Interessen der jugendlichen Mitglieder beim Vorstand zu vertreten.
- b) Die Kontrolle der Vereinsarbeit dahingehend, ob die Belange der Jugendlichen ausreichend berücksichtigt werden.
- c) Die Entfaltung von selbständigen Aktivitäten, die dem Vereinszweck dienen, so z.B. sportlichen Aktivitäten, Zeltlager, Pfadfinderlager etc.

8. Ausschüsse

- 8.1 Der Vorstand kann zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Ziele Ausschüsse bilden. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden vom Vorstand ernannt. Die Ausschüsse können auf unbestimmte Zeit gebildet werden und je nach Sachlage vom Vorstand wieder aufgelöst werden.

9. Mitgliedschaft

- 9.1 Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Jede Muslima und jeder Muslim kann Mitglied werden. Mitglied mit Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied über 18 Jahre. Die Mitgliedschaft ist in jedem Fall freiwillig.
- 9.2 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Vorstandsbeschluss. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann formlos gestellt werden, muss jedoch eine Erklärung darüber enthalten, dass dem Antragsteller der Inhalt der Satzung im vollen Wortlaut bekannt ist.
- 9.3 Das Mitglied ist bereit, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu wahren und zu fördern.
- 9.4 Mitglieder können wegen Desinteresse an der Vereinsarbeit ausgeschlossen werden. Desinteresse liegt regelmäßig dann vor, wenn ein Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung an Versammlungen des Vereins nicht mehr teilnimmt oder die Zustellung von Einladungen unmöglich macht. Bei bestehendem Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten können Mitglieder nach schriftlicher Aufforderung aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder können ausgeschlossen werden wenn sie sich verbal oder aktiv gegen Vereinsziele richten, wenn sie wegen einer Straftat verurteilt werden, wenn sie grob fahrlässig handeln, wenn sie zur Gewaltanwendung aufrufen, und wenn sie grob gegen islamische Grundsätze verstoßen.
- 9.5 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
- 9.6 Der Vorstand kann Personen, auch Nichtmuslime, zu Ehrenmitgliedern ernennen, welche an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, jedoch kein Stimmrecht haben.

10. Organe des Vereins

- 10.1 Der Verein hat folgende Organe:
- die Mitgliederversammlung
 - den Frauenausschuss
 - den Jugendausschuss
 - den Vorstand

11. Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er besteht aus:
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Sekretär
 - dem Kassenwart
 - dem Bildungsleiter

- 11.2 Der Vorstand wird auf zwei Jahre gem. § 27 BGB von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu ihrer Eintragung bedarf es die schriftliche Bestätigung der IGMG - Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e.V. - eingetragen beim AG Köln unter VR 17018.
- 11.3 Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt, die restlichen Vorstandsmitglieder sind immer zu zweit vertretungsberechtigt.
- 11.4 Über Rechtsgeschäfte die im Wert größer als 5000 € sind, hat der Vorstand den Vorstand des Dachverbandes IGMG- Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e.V. eingetragen beim AG Köln unter VR 17018 - schriftlich im Voraus zu informieren. Diese Regelung betrifft das Innenverhältnis zwischen Ortsverein und Dachverband. Im Außenverhältnis gilt: Grundstückserwerb kann jedoch nur durch vorherige schriftliche Zustimmung des Dachverbandes erfolgen. Diese externe Einschränkung der Vertretungsbefugnis ist nach § 28 BGB mit der Vertretungsregelung in das Vereinsregister einzutragen.
- 11.5 Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

12. Beiträge

- 12.1 Höhe, Staffelung, Fälligkeit und Zahlungsart der Beiträge werden vom Vorstand festgelegt.

13. Mitgliederversammlung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung, zwei Wochen im Voraus eingeladen.
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins.
- 13.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- Vorstandswahl
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts über zurückliegende Jahre
 - Aussprache über die Berichte
 - Beratung und Beschlussfassung über die Anträge
- 13.3 Über Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann nur abgestimmt werden, wenn sie im vollen Wortlaut mindestens 2 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sind
- 13.4 Die Beschlüsse sind durch einen bei Versammlungsbeginn vom Vorstand zu bestimmenden Schriftführer zu protokollieren. Der Schriftführer ist so zu wählen, dass er durch Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten nicht in eigener Sache betroffen ist. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- 13.5 Bei bestehendem Beitragsrückstand ruht das Stimmrecht und kann nicht ausgeübt werden.
- 13.6 Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.

14. Schlichtungsinstanz

- 14.1 Erste Schlichtungsinstanz bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist der Vorstand des Vereins IGMG - Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e.V. eingetragen beim AG Köln unter VR 17018 -. Bei Bedarf kann sich die Schlichtungsinstanz zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe als Schlichter eine hierzu bestimmte Geschäftsordnung geben.

15. Satzungsänderung

- 15.1 Satzungsänderungen können auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung zu einer Mitgliederversammlung bei der eine Satzungsänderung beschlossen wird, muss die Stelle der Satzung, die geändert werden soll, im noch bestehenden Wortlaut und im beabsichtigten Wortlaut genannt werden.
- 15.2 Der Antrag auf Satzungsänderung wird angenommen wenn 4/5 der anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen. Zu ihrer Eintragung bedarf es die schriftliche Bestätigung der IGMG - Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e.V. - eingetragen beim AG Köln unter VR 17018.

16. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 16.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn bei ihm ein entsprechender schriftlicher Antrag eingeht, den 40% der Mitglieder unterstützen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, zwei Wochen im Voraus. Ansonsten sind Bestimmungen der Satzung zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu beachten.

17. Auflösung des Vereins

- 17.1 Die Auflösung des Vereines kann nur beschlossen werden, wenn hierzu zwingende Gründe vorliegen.
- 17.2 Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder beschlossen werden. Zu ihrer Eintragung bedarf es die schriftliche Zustimmung der IGMG - Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e.V. - eingetragen beim AG Köln unter VR 17018.
- 17.3 Bei Auflösung oder Aufhebung der Rechtsfähigkeit des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu, der es ausschließlich für solche Zwecke, wie sie in § 2 dieser Satzung aufgeführt ist, zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 17.4 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.